

Änderungen in den AVR-J (Stand 16.10.2013)

(Die Änderungen im Text sind fett/kursiv geschrieben!)

§ 11b Arbeitszeitkonten

(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber richtet für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter ein Jahresarbeitszeitkonto ein und führt dieses, soweit einzelvertraglich keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Besteht Einvernehmen zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, kann zusätzlich ein **Langzeitarbeitszeitkonto** eingerichtet werden.

(2) ... (11)

(12) Wird für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ein **Langzeitarbeitszeitkonto** eingerichtet, so sind durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber oder durch Dienstvereinbarung Regelungen zur Ansammlung und zum Ausgleich von Zeitguthaben auf dem **Langzeitarbeitszeitkonto** zu treffen.

(13) Die Jahres- und **Langzeitarbeitszeitkonten** sind bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses auszugleichen. Ist ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos bis zum Ausscheiden nicht möglich, ist das Zeitguthaben oder die Zeitschuld mit den letzten Monatsbezügen auszugleichen.

Dieses gilt auch bei Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(14) ... (15)

Erläuterung:

Die bisherige Begrifflichkeit des Langzeitarbeitszeitkonto ist nach der Einführung der Flexi-Gesetze I und II nicht mehr zeitgemäß und bedarf daher einer entsprechenden Anpassung.

§ 24 Öffnungsklausel

(1)

(2) Durch Dienstvereinbarung kann

1. abweichend von § 11 Absatz 1 – auch ohne Auswirkung auf die Vergütungshöhe – die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitrahmen von 38,5 Stunden bis zu 42 Stunden festgelegt werden.

Teilzeitbeschäftigte können der Erhöhung ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit binnen 4 Wochen mit der Folge widersprechen, dass ihre Entgelte entsprechend der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten abgesenkt werden.

Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.

2. abweichend von § 18 in Verbindung mit § 18a von dem Betrag des Grundentgelts und ggf. der Zulage nach § 17 Absatz 2d) innerhalb eines Vergütungskorridors um bis zu 20 % nach oben und nach unten abgewichen werden.

3. abweichend von § 32 Absatz 1 die Anzahl der Urlaubstage um bis zu 6 Urlaubstage nach unten und um bis zu 4 Urlaubstage nach oben verändert werden.

~~4. abweichend von § 30 Absatz 2 bis zum 31.12.2012 die Höhe der Beiträge abgesenkt werden. Die Beiträge dürfen nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Alteneinrichtungen,~~

~~• die bereits vor dem 01.01.2010 in der Einrichtung beschäftigt waren,~~

~~• für die ein Beitragssatz von unter 4 % von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber getragen wurde und~~

~~• mit denen die Geltung der AVR-J vereinbart wurde,~~

~~abgesenkt werden.~~

~~Die Absenkung darf nicht 1 % oder die bisher gezahlten höheren Beitragssätze unterschreiten. Die Beitragssätze sind jährlich schrittweise anzuheben. Aufgrund § 24 Absatz 2 Nr. 4 abgeschlossene Dienstvereinbarungen werden am 01.01.2013 unwirksam.~~

(3) Eine Absenkung bzw. Erhöhung nach Ziff. 1. bis 3. darf insgesamt 20 % nach oben und unten nicht überschreiten.

(4) ... (6)

(7) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist,

a) ...

b) ...

c) dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Gesamtmitarbeitervertretung oder Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) oder – sofern eine Gesamtmitarbeitervertretung oder eine AGMAV nicht besteht – die Dienstnehmerseite der AKJ, über den beabsichtigten Abschluss der Dienstvereinbarung informiert. Die Information der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers muss mindestens 6 Wochen vor Abschluss der Dienstvereinbarung schriftlich vorliegen. Sollten besonders schwerwiegende Gründe bestehen, die das Einhalten der Frist nicht ermöglichen, sind diese in der Information über den beabsichtigten Abschluss der Dienstvereinbarung zu erläutern.

Ab der Mitteilung der Einrichtung oder Dienststelle an die Dienstnehmerseite der AKJ, hat diese das Recht eine Beratung der zuständigen MAV auf deren Anfordern, ggf. auch durch Mitglieder ihres Fachausschusses, durchzuführen.

(8) ... (11)